## **C**berlandesgericht München

Az.: 12 UF 659/17

2 F 274/15 AG Rosenheim



In der Familiensache			
- Antragsteller und Beschwerdegegner -			
Verfahrensbevollmächtigte:			
gegen			
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -			
Verfahrensbevollmächtigte:			
Weitere Beteiligte:			
Allianz Lebensversicherungs-AG,			
2) Allianz Lebensversicherungs-AG,	,		
3) Allianz Lebensversicherungs-AG,		i	
4) Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,			
5) Allianz Lebensversicherungs-AG,		, I	



wegen Scheidung und Folgesachen

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 12. Zivilsenat - Familiensenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hüßtege, die Richterin am Oberlandesgericht Stockinger und die Richterin am Oberlandesgericht Schütte am 23.08.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 117 III, 68 III S. 2 FamFG folgender

## **Endbeschluss**

- Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Endbeschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 27.4.2017 aufgehoben.
- Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die im Verbund stehende Unterhaltssache und die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Amtsgericht Rosenheim zurückverwiesen.
- Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.
- Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
- 5. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Gegenstand der Beschwerde ist ein Scheidungsverbundverfahren.

Der Antragsteller hatte mit am 4.2.2015 eingegangenem Scheidungsantrag die Scheidung der zwischen ihm und der Antragsgegnerin bestehenden Ehe beantragt. Nach Zustellung des Scheidungsantrags am 6.2.2015 hat das Gericht mit Verfügung vom 8.9.2015 die Sache zur mündlichen Verhandlung auf den 8.10.2015 terminiert. Zwischenzeitlich hatte das Amtsgericht die Auskünfte zum Versorgungsausgleich bei den Versorgungsträgern eingeholt, die am 8.9.2015 vorlagen. Am 16.9.2015 hat das Amtsgericht auf Antrag des Antragstellers den Termin vom 8.10.2015 auf den 13.10.2015 verlegt, der dann wiederum am 23.9.2015 auf Antrag des Antragstellers auf den 10.11.2015 verlegt wurde. Mit Verfügung vom 5.11.2015 hat das Amtsgericht den Termin wegen des Eingangs einer Antragsschrift in der Folgesache nachehelicher Unterhalt aufgehoben. Die Antragsgegnerin hatte am 5.11.2015 die Folgesache nachehelicher Unterhalt anhängig gemacht. Am 19.11.2015 hat sie die Folgesache Güterrecht anhängig gemacht.

Mit Verfügung vom 14.1.2016 hat das Amtsgericht die Unterhaltssache abgetrennt, weil diese verspätet anhängig gemacht worden sei. Am 11.5.2016 hat das Amtsgericht auf den 31.5.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Nach mehrmaligen Verlegungen wurde die Sache am 28.7.2016 mündlich verhandelt; im Termin vom 28.7.2016 wurde ein Fortsetzungstermin nach Eingang der Auskünfte zum Zugewinn angekündigt. Im Termin vom 27.4.2017 schlossen die beteiligten Ehegatten eine Vereinbarung zum Zugewinn; gleichzeitig erging ein Endbeschluss, durch den die Ehe der beteiligten Ehegatten geschieden und der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde; eine Entscheidung über die Unterhaltssache wurde nicht getroffen.

Gegen den ihr am 2.5.2017 zugestellten Endbeschluss vom 27.4.2017 hat die Antragsgegnerin am 31.5.2017 Beschwerde eingelegt und nach bis zum 3.8.2017 verlängerter Frist an diesem Tag begründet.

Die Antragsgegnerin meint, das Amtsgericht habe einen unzulässigen Teilbeschluss erlassen, weil es die Unterhaltssache abgetrennt habe. Die Abtrennung sei rechtswidrig gewesen, weil sie rechtzeitig i. S. v. § 137 I FamFG anhängig gemacht worden sei. Das Amtsgericht hätte durch einen einheitlichen Endbeschluss über den Scheidungsverbund entscheiden müssen.

Die Antragsgegnerin beantragt:

- 1. Der Endbeschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 27.4.2017 wird aufgehoben.
- 2. Das Verbundverfahren wird an die erste Instanz zurückverwiesen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen,

vorsorglich die Revision zuzulassen.

Er meint, das Amtsgericht habe die Unterhaltssache zu Recht abgetrennt, weil sie verspätet anhängig gemacht worden sei. Wäre der Termin vom 10.11.2015 nicht verlegt worden, wäre die Sache entscheidungsreif gewesen.

II.

Die gem. § 58 I FamFG statthafte und im Übrigen zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Über die Beschwerde konnte ohne mündliche Verhandlung gem. §§ 117 III, 68 III S. 2 FamFG entschieden werden, weil nur über Rechtsfragen, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten, zu entscheiden ist.

Zu Recht rügt die Beschwerde, dass das Amtsgericht unter Verstoß gegen § 142 I FamFG einen unzulässigen Teilbeschluss erlassen hat. Gem. § 142 I FamFG muss das Gericht über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einen einheitlichen Beschluss entscheiden; dies gilt nur dann nicht, wenn eine Verbundsache rechtmäßig abgetrennt worden ist oder nicht in den Verbund gelangt ist.

Die Abtrennung der geltend gemachten Unterhaltssache war unzulässig, weil sie rechtzeitig gem. § 137 II Nr. 2 FamFG anhängig gemacht wurde. Das Amtsgericht hat verkannt, dass es für die Frage, ob die Zweiwochenfrist eingehalten wurde, nicht auf die nächste anstehende mündliche Verhandlung ankommt. Vielmehr ist der Begriff der mündlichen Verhandlung i. S. v. § 137 II FamFG i. S. v. §§ 136 IV, 296a ZPO dahingehend auszulegen, dass die mündliche Verhandlung in diesem Termin wegen Entscheidungsreife geschlossen werden kann (BGH NJW 21012, 1734; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 38. Aufl., § 137 FamFG Rn. 20a; Keidel/Weber, FamFG, 19. Aufl., § 137 Rn. 19a). Es ist zwar richtig, dass die Unterhaltssache bezogen auf den Termin vom 10.11.2015 am 5.11.2015 verspätet i. S. v. § 137 II S. 1 FamFG anhängig gemacht wurde, da die Zweiwochenfrist bezogen auf den 10.11.2015 nicht eingehalten war. Das Amtsgericht hat aber - ob zu Recht oder nicht - den Termin vom 10.11.2015 aufgehoben und die Sache dann anschlie-

ßend nach mehrmaliger Verlegung auf den 28.7.2016 terminiert wurde. Daher kommt es darauf nicht mehr darauf an, ob am 10.11.2015 Entscheidungsreife bestand, da an diesem Tag keine mündliche Verhandlung stattfand und von § 137 II FamFG auch der Fortsetzungstermin erfasst wird (BGH NJW 2012, 1734; Keidel/Weber, a. a. O. § 137 Rn. 19a). Wird eine neue mündliche Verhandlung angesetzt, liegt keine Fristversäumnis nach § 137 II S. 2 FamFG vor (Keidel/Weber a. a.O.), wenn - wie hier - die Zweiwochenfrist bezogen auf den neuen Termin eingehalten war.

Eine andere Auslegung des § 137 II FamFG würde auch dem Zweck der Vorschrift widersprechen. Das Ziel dieser Vorschrift besteht nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung allein darin, dass die Durchführung des Verhandlungstermins nicht an noch im Termin missbräuchlich anhängig gemachten Anträgen in Folgesachen scheitern und die Möglichkeit der Anhängigmachung nach neuer Rechtslage statt dessen "vor dem Termin" enden soll (BT-Drucks. 16/6308 S. 374). Wenn das Amtsgericht in Verkennung der Rechtslage den Termin vom 10.11.2015 aufhebt, hat es selbst die Entscheidungsreife verhindert. Daher widerspricht es dem Ziel des § 142 FamFG, einheitlich über alle Folgesachen zu entscheiden, wenn die Unterhaltssache später nicht mehr im Verbund belassen wird. Mit § 137 II FamFG soll keine allgemeine Beschleunigung des Scheidungsverfahrens erreicht werden (BGH NJW 2012, 1734).

Damit war die Unterhaltssache zwingend in den Scheidungsverbund einzubeziehen. Das Amtsgericht hat zu Unrecht die anhängige Unterhaltssache nicht in den Verbund aufgenommen und unter Verstoß gegen § 142 I FamFG einen Endbeschluss erlassen, ohne über die Unterhaltssache zu entscheiden. Damit liegt ein unzulässiger Teilbeschluss i. S. v. § 113 I FamFG i. V. m. § 301 ZPO vor, der gem. § 117 II S. 1 FamFG i. V. m. § 538 II Nr. 7 ZPO auf die Beschwerde der Antragsgegnerin aufzuheben ist, damit das Verfahren in erster Instanz als Verbundverfahren unter Einbeziehung der Unterhaltssache fortgeführt werden kann.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 20 FamGKG; über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens wird das Amtsgericht zu entscheiden haben, da die Kostenverteilung auch vom Erfolg der Anträge abhängig ist (vgl. § 150 III FamFG).

Gründe, die Rechtsbeschwerde gem. § 70 FamFG zuzulassen, liegen nicht vor. Der BGH hat die hier aufgeworfene Rechtsfrage in der zitierten Entscheidung hinreichend geklärt. Das Schrifttum ist dieser Entscheidung überwiegend gefolgt.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf §§ 40, 43, 44 l, 50 l FamGKG (Nettoeinkommen der Eheleute € ■ x 3 Monate zzgl. 10 % hieraus x 7 Anwartschaften).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Dr. Hüßtege

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stockinger

Richterin am Oberlandesgericht

Schütte

Richterin am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG): Übergabe an die Geschäftsstelle am 25.08.2017.

gez.

Mühlbauer, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift München, 28.08.2017

Bieniek, JAng Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig